



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

Die nachfolgenden Textbausteine sollen Schulen als Hilfestellung bei der Erarbeitung eigener Regeln dienen. Sie müssen nicht wortwörtlich übernommen werden. Wichtig ist jedoch, dass jede Regelung sich immer an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler orientiert. Pädagogische Schwerpunkte und fachliche Fokussierungen einer Schule können ebenfalls berücksichtigt werden. Anders als hier exemplarisch dargestellt, können die Textbausteine auch durchgängig in der Wir-Form formuliert werden, um den Konsens in der Schulgemeinschaft zu unterstreichen. Sofern in einer Schule bereits funktionierende Regelungen für mobile digitale Endgeräte bestehen, kann von einer Neuregelung abgesehen werden.

Regelungsinhalt	Textbaustein A (empfohlen für Grundschulen und SBBZ, ggf. Sek I)	Textbaustein B (empfohlen für Sek II und berufliche Schulen, ggf. Sek I)	Hinweise
Präambel/Vorwort	Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungs-gerechte Lernumgebung geprägt sein. Private digitale mobile Endgeräte sind für den Unterrichtsalltag in	Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind	Eine Zukunft ohne Digitalität ist nicht denkbar. Schülerinnen und Schüler sollen auf diese Zukunft bestmöglich vorbereitet sein. Von der Nutzung mobiler Endgeräte gehen aber nicht nur (Zukunfts-) Chancen, sondern auch Risiken und Gefahren aus, etwa durch Cybermobbing oder übermäßigen Konsum. Schulen nehmen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag diesbezüglich wahr und geben einen alters- und entwicklungsangemessenen Rahmen zur Nutzung vor.



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

	<p>unserer Schule nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.</p> <p>Aus diesem Grund ist das Mitbringen privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände nicht gewünscht. Bringen Schülerinnen und Schüler trotzdem private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.</p>	<p>sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.</p> <p>Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Erstellung der Schulordnung könnte auch überlegt werden, welche Rolle Lehrkräfte im Sinne einer Vorbildfunktion haben und inwieweit die private Handynutzung durch Lehrkräfte im Unterricht an der Schule thematisiert werden sollte. Außerdem könnten Erziehungsberechtigte dazu angeregt werden, die Nutzung von digitalen Medien im privaten Raum von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Familie zu reflektieren.</p>
Anwendungsbereich	<p>Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projektstage). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.</p>		<p>Der Geltungsbereich sollte entsprechend den Anforderungen der Schule definiert sein. Es können beispielsweise auch Zonen definiert werden, für welche die Regelungen gelten oder nicht gelten sollen.</p>



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

Definition	<p>„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables.</p>		<p>Ein einheitliches Verständnis der umfassten Geräte dient der Akzeptanz und Umsetzung.</p>
Verbote	<p>Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur in den beschriebenen Ausnahmesituationen zulässig.</p>	<p>Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.</p>	<p>Verbote nennen, was nicht erlaubt ist. Der Alters- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler muss berücksichtigt werden. Sie können hier auch die Anforderungen der jeweiligen Schulart oder des besonderen Schulprofils passgenau umsetzen. Dazu sollte die Aufbewahrung geregelt werden, vgl. unten.</p>
Ausnahme: Notfall	<p>In gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Ausnahmefällen darf nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden.</p> <p>Ausnahmsweise darf auch ohne Rücksprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital</p>	<p>In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.</p>	<p>Ausnahmeregelungen dienen der Verhältnismäßigkeit. In Notfällen ist es oft wichtig, sofortige Hilfe und Unterstützung zu erhalten; daher muss hier die Kommunikation erlaubt sein.</p> <p>In Betracht kommen medizinische Notfälle der Schülerin oder des Schülers, wie bspw. ein Unfall, familiäre Notfälle, wie die Pflege eines kranken Familienmitglieds oder Krisensituationen, oder auch sonstige Notfälle, in denen die digitale Kommunikation eine wichtige Rolle bei</p>



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

	kommuniziert werden, wenn ein akuter Notfall dies erfordert.		Hilfsmaßnahmen und der Unterstützung von Betroffenen spielt.
Ausnahme: Gesundheit	Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.		<p>Aus medizinischen Gründen sowie zur Schaffung einer barrierefreien, inklusiven, unterstützenden und sicheren Lernumgebung kann es für einzelne Schülerinnen und Schüler notwendig sein, ihr privates mobiles Endgerät beziehungsweise spezifische Anwendungen zu nutzen.</p> <p>Dies können beispielsweise Apps zur Blutzuckerkontrolle bei Diabetes, zur Epilepsie- oder Anfallsüberwachung, zur Medikamentenerinnerung, Notruf- oder Sicherheits-Apps, Tools zur Hör- oder Sehhilfe bis hin zu Anwendungen zur Stressbewältigung oder zur Unterstützung bei Lernschwierigkeiten sein.</p>
Ausnahme: Pausenzeiten	Ausnahmeregelung nicht empfohlen.	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe) dürfen private digitale mobile Endgeräte in ausgewiesenen Zonen des Schulhauses oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie	In der Grundschule sollte der Fokus auf der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung liegen, und die Einschränkung der Mobilgerätenutzung kann dazu beitragen, eine sichere und förderliche Lernumgebung zu schaffen. Pausenzeiten sollen der sozialen



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

		<p>andere nicht stören. Musik darf ausschließlich mit Kopfhörern gehört werden.</p>	<p>Entwicklung und der Bewegung dienen, so dass eine Ausnahmeregelung hier nicht angezeigt ist.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II hingegen sind älter und in der Regel selbständiger und verantwortungsvoller. Sie sind besser in der Lage, ihre Zeit und ihre Aufmerksamkeit zu managen, und können daher mit der Freiheit umgehen, ihre Mobilgeräte in bestimmten Zonen zu nutzen.</p>
<p>Ausnahme: Bibliotheken</p>	<p>Ausnahmeregelung nicht empfohlen.</p>	<p>In Bibliotheken und Lernräumen dürfen digitale mobile Endgeräte nur für schulische Zwecke (z. B. Recherchen, digitale Lernhilfen) eingesetzt werden. Eine private Nutzung ist in diesen Bereichen nicht gestattet, um die ruhige Lernatmosphäre und die Konzentration der Schülerinnen und Schüler nicht zu stören.</p>	<p>In der Oberstufe werden oft komplexe Themen und Projekte bearbeitet, für die das Internet und digitale Ressourcen unverzichtbar sind. Die Erlaubnis, Mobilgeräte zu nutzen, kann den Zugang zu Informationen und Lernmaterialien erleichtern und die Forschungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fördern. In der Grundschule liegt der Fokus des Unterrichts noch nicht auf digitalen Medien. Eine pauschale, allgemeingültige Ausnahmeregelung soll daher nicht getroffen werden.</p>



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

			<p>Der Einsatz digitaler Medien im Rahmen des Unterrichts erfolgt, wenn überhaupt, nur untergeordnet und kann über die Gebotsregelung (z. B. Erlaubnis der Nutzung von SCHULE@BW) oder über die Erlaubnis im Einzelfall geregelt werden.</p>
Ausnahme: besondere Anlässe	Ausnahmeregelung nicht empfohlen.	Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.	<p>Bei besonderen Anlässen wie Klassenfahrten oder Exkursionen können sich besondere Bedürfnisse ergeben, die von den regulären Regeln abweichen. Zum Beispiel könnte es notwendig sein, dass Schülerinnen und Schüler während einer Exkursion ihre Mobilgeräte nutzen, um Informationen über die besuchten Orte zu erhalten oder um Fotos für ein Projekt zu machen. Auch die private Nutzung des Endgeräts kann in einem definierten Rahmen (z. B. in der Freizeit außerhalb des Programms) zugelassen werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sollen auch und insbesondere an Exkursionen und sonstigen besonderen Ereignissen ohne digitale Endgeräte teilnehmen. Diese „Handy-</p>



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

			<p>freie“ Zeit bietet eine Vielzahl von pädagogischen und entwicklungspsychologischen Vorteilen, die die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung der Grundschülerinnen und Grundschüler fördern können. Durch die Auszeit von digitalen Geräten können die Schülerinnen und Schüler ihre Aufmerksamkeit, Kreativität und soziale Fähigkeiten verbessern und eine tiefere Verbindung zur Umgebung und zu ihren Mitmenschen aufbauen.</p>
Ausnahme: Erlaubnis im Einzelfall	Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.		<p>Die Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person, im Einzelfall die Nutzung von Mobilgeräten zu erlauben, bietet die Flexibilität, auf besondere Situationen und Bedürfnisse zu reagieren, für welche die Schulordnung keine Regelung vorsieht.</p> <p>Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn der Einsatz von Endgeräten durch die Lehrkraft für die Durchführung des Unterrichts zugelassen ist (Bring your own device).</p>
Aufbewahrung	Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“ / „Schulmodus“ zu setzen, sofern deren Nutzung nicht		<p>Das bloße Wegpacken von Geräten unterbindet potentielle Störungen oder Ablenkungen</p>



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

	erlaubt ist, und so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.		nicht, wenn beispielsweise das Handy klingelt oder Nachrichten akustisch anzeigt. Indem private digitale Endgeräte ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden, kann die Konzentration auf die vorliegenden Aufgaben verbessert werden. Die örtliche Situation der Schule kann bei dieser Regelung berücksichtigt werden, etwa die Aufbewahrungsmöglichkeit in Schließfächern.
Regelverstöße	Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. In wiederholten Fällen oder wenn das Verhalten erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Zuhause, um gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.	Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. Das Gespräch soll die Gelegenheit bieten, gemeinsam Lösungen zu finden, wie die Schülerin oder der Schüler in Zukunft dem Verbot besser nachkommen kann. Es können weitere pädagogisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden, beispielsweise eine kurze Reflexionsaufgabe, ein Verhaltensvertrag oder die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. In wiederholten Fällen oder wenn das Verhalten	Eine Regelung sollte praktikabel sein. Ist sie zu komplex oder nicht kontrollierbar, wird sie möglicherweise keine Akzeptanz finden. Sanktionen müssen für die Lehrkräfte umsetzbar und für die Schülerinnen und Schüler verhältnismäßig sein. Es wird empfohlen, ein klar kommuniziertes Interventionsschema zu implementieren, bei dem der Fokus zunächst auf der Pädagogik liegt.



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

		erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren.	
Einzug des Geräts	Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.		Die Möglichkeit des Einzugs des privaten digitalen Endgeräts ist bereits in § 23 Absatz 2b SchG geregelt und kann klarstellend aufgenommen werden. Maßnahmen müssen immer verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass der Einzug möglichst kurz sein soll. Auch sollen vor einem Einzug in der Regel andere Maßnahmen getroffen werden (vgl. „Regelverstöße“). Es ist jedoch nicht erforderlich, andere Maßnahmen stets auszuschöpfen. Sofern die Störung massiv ist oder es pädagogisch im konkreten Fall sinnvoll ist, kann beispielsweise das Gerät auch unmittelbar eingezogen werden. Die Durchsichtung privater digitaler Endgeräte durch Lehrkräfte gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers ist zum Schutz der Privatsphäre der Schülerin oder des Schülers nicht zulässig.



# Musterformulierungen Nutzungsordnung

<p>Inkrafttreten und Gültigkeit</p>	<p>Diese Ordnung tritt am [Datum einsetzen] in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.</p>	<p>Nach dem gemeinsamen Prozess der Erarbeitung durch die Schulgemeinschaft sollten die Regeln regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden. Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sollen Kenntnis von diesen Regeln haben. Dies kann in der Praxis durch einen örtlichen, für die Schülerinnen und Schüler frei zugänglichen Aushang erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, kann aber die Compliance erhöhen, so dass diese Maßnahme empfohlen wird; für Grundschulen mit der Maßgabe, dass nur die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme bestätigen.</p>
-------------------------------------	--	---